



## **Merkblatt für die gewerbliche Aalfischerei in Bremen**

Der europäische Aal (*Anguilla anguilla*) gilt als eine vom Aussterben bedrohte Tierart. Der Bestand befindet sich nach Aussage der Wissenschaft außerhalb sicherer biologischer Grenzen. Aus diesem Grund haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wiederauffüllung der Bestände bzw. zur Bestandserhaltung Aalbewirtschaftungspläne erstellt, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden.

Mit der Aufnahme des Aals in den Anhang II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) unterliegt der Handel mit den Tieren strengen Beschränkungen. Dort gelistete Tiere dürfen nur noch gehandelt werden, wenn sie der Natur nachweislich nachhaltig entnommen wurden. Das bedeutet im Falle des Aals eine Entnahme im Rahmen der Aalbewirtschaftungspläne und eine umfangreiche Dokumentation über Fang, Transport, Verarbeitung und Vermarktung der Tiere. Es muss eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der gehandelten Tiere gewährleistet sein.

Durch die neue Binnenfischereiverordnung sind die Verpflichtungen aus dem europäischen Recht in bremisches Recht übernommen worden. Seitdem gelten für den gewerblichen Handel mit Aalen folgende Regelungen:

### **Registrierung der gewerblichen Fangbetriebe**

Vor der Aufnahme des gewerblichen Aalfangs ist eine Registrierung der Betriebe, deren zum Fang berechtigten Personen sowie der einzusetzenden Fischereifahrzeuge notwendig (siehe Anlage 1). Der Registrierungsantrag ist beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven einzureichen. Von dort erhält der Antragsteller anschließend eine Registrierungsnummer, die zur Rückverfolgbarkeit der gehandelten Ware dient.

### **Aufzeichnungspflichten für den Aalfang und den Aalbesatz**

Registrierte Fangbetriebe sind verpflichtet, fangtäglich die Fänge und den Fangaufwand zu erfassen. Daneben sind Aufzeichnungen über erfolgte Besatzmaßnahmen anzufertigen. Diese Daten sind jährlich bis zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven auf den dafür bereitgestellten Vordrucken einzureichen.

### **Aufzeichnungspflichten für die Vermarktung**

Aufgrund der CITES-Listung des Aals sind Eingangs- und Ausgangsbücher zu führen, in denen Zu- und Abgänge dokumentiert werden. Hierzu sind die mit der Artenschutzbehörde abgestimmten Vordrucke zu verwenden. Bei Verkäufen sind die Käufer namentlich aufzuführen, soweit die Verkaufsmenge einen Betrag von 500 € übersteigt. Diese Aufzeichnungen verbleiben im Betrieb und müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Unabhängig von der Verkaufssumme ist jedem Kunden zur Rückverfolgbarkeit der Fänge die Registrierungsnummer des abgebenden Betriebes mitzugeben.

**Weitere Auskünfte** zu konkreten Fragen erhalten Sie beim

Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven  
Fischkai 35  
27572 Bremerhaven  
Tel: 0471 97254 0